

Marktreglement

vom 25. Juni 2018 (Stand 1. April 2025)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden
- Verfassung des Kantons Solothurn
- Gemeindegesetz des Kantons Solothurn
- Polizeigesetz des Kantons Solothurn
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn
- Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Oensingen
- Polizeireglement Oensingen

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
	Zweck	3
	Begriffe	3
II.	Marktrecht und Organisation	2
	Aufgaben	
	Marktrecht	
	Organe	
	Funktion der Marktaufsicht (OK Zibelimäret)	
	·	
III.	Märkte	
	Zibelimäret	_
	Zugelassene Waren	
	Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen	5
IV.	Allgemeine Bestimmungen	6
	Plätze und Stände	
	Anmeldung	
	Abmeldung	
	Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung	7
	Verweigerung	7
	Standbeschriftung und Preisanschrift	
	Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten	
	Sicherheit	7
	Haftung	
	Parkplätze und Verkehrsmassnahmen	
	Auf- / Abbau Zibelimäret	
	Zeitfenster für Anlieferungen	
	Sperrzeiten	
	Abtretungsverbot	0
٧.	Rechtspflege und Schlussbestimmungen	. 9
	Ausschluss	
	Beschwerde	9
	Inkrafttraten	a

I. Geltungsbereich

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.

§ 2

Begriffe

Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.

II. Marktrecht und Organisation

§ 3

Aufgaben

Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:

1 Gemeinderat

Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2) sowi Marktperimeter (Anhang 5).

² OK Zibelimäret

- 1. Das OK Zibelimäret übernimmt die Funktion der Marktaufsicht.
- 2. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften oder von anderen, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren.
- 3. Die Organisation des Zibelimärets.
- 4. Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen.
- 5. Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 1).
- Die Auftragserteilung bei der Abteilung Bau zur Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.
- 7. Die Leitung und Überwachung des gesamten Markt- und Chilbibetriebs nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.
- 8. Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren.

- 9. Die Wegweisung von Marktfahrern, Schaustellern und anderen Markt- und Chilbiteilnehmern, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen.
- 10. Die Sorge für Ordnung und Sauberkeit.
- 11. Die Bestimmung von Betriebs- und Öffnungszeiten. Diese können bei Bedarf angepasst werden und werden separat kommuniziert. Die Anpassung der Öffnungszeiten bedarf keiner Genehmigung des Gemeinderates. Betriebs- und Öffnungszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

³ Werkhof

- Organisiert und überwacht das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der dafür verantwortlichen Person des OKs Zibelimäret.
- 2. Die Reinigungsarbeiten während und nach dem Zibelimäret.
- 3. aufgehoben

⁴ Abteilung Finanzen

- Die Rechnungsstellung und Finanzabwicklung sämtlicher Standund Platzgebühren am Zibelimäret erfolgt auf Grund der Arbeitsliste, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des OKs Zibelimäret geführt wird.
- 1^{bis} Die Abteilung Finanzen informiert den Verantwortlichen sowie den Präsidenten des OKs Zibelimäret bei Nichtbezahlung einer Rechnung.
- 1^{ter} Am Markt teilnehmen darf nur, wer die Gebühren bezahlt hat.
- 2. Abrechnung der Stand- und Platzgebühren.

⁵ Kantonspolizei

- 1. Kontrolle der gewerbepolizeilichen Patente und Bewilligungen (Lotterien, Glücksspiele, usw.).
- 2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen des OKs Zibelimäret hin.
- 3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen des OKs Zibelimäret hin.

§ 3bis

Marktrecht

Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.

§ 3^{ter}

Organe

- ¹ Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut:
 - a) Gemeinderat
 - b) OK Zibelimäret
 - c) Werkhof
 - d) Abteilung Finanzen
 - e) Kantonspolizei

§ 4

Funktion der Marktaufsicht (OK Zibelimäret)

- ¹ Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist das OK Zibelimäret.
- ² Das OK Zibelimäret vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.

III. Märkte

§ 5

Es werden folgende Märkte abgehalten:

Zibelimäret

- ¹ Am letzten Oktober-Wochenende findet der Zibelimäret jeweils am Freitag, Samstag und Sonntag statt.
- ² Für die Organisation, Durchführung, Dauer und Örtlichkeit des Zibelimärets gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).

§ 6

Zugelassene Waren

Unter Vorbehalt von § 7 dürfen am Zibelimäret sowohl Gebrauchsgegenstände, Kleider, Wäsche und dergleichen als auch Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden.

§ 7

Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen

- ¹ Die marktpolizeilichen Anordnungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
- Es dürfen nur Waren angeboten werden, die die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erfüllen.
- ³ Es ist insbesondere verboten:
 - 1. aufgehoben
 - 2. Das Anlocken von Käufern durch elektronische Verstärkeranlagen.

- 3. Das Spielen um Geld oder Waren auf öffentlichem Markt.
- 4. Das Aufstellen der Stände und Hütten sowie die Anlieferung von Waren ausserhalb der vom OK Zibelimäret bestimmten und veröffentlichten Zeiten.
- Das Hausieren mit Waren des Warenmarktes durch Marktfahrer während der Marktzeit auf dem ganzen Gemeindegebiet; ausgenommen sind Hauslieferungen an Wiederverkäufer und Restaurationsbetriebe.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Plätze und Stände

- Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch das OK Zibelimäret) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.
- ² Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und vom OK Zibelimäret zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.

§ 9

Anmeldung

- Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen
 - der Platzbedarf in Quadratmetern inklusive der Kundenfläche oder allfälliger Stehtische und Festbänke,
 - der Energiebedarf,
 - das Sortiment der angebotenen Waren,
 - die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen,
 - die Mehrwegartikel,
 - der Umfang einer Tombola
 - oder die Art eines anderweitigen Vorhabens

genau ersichtlich sein.

Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen. Dazu müssen die entsprechenden Formulare ausgefüllt und termingerecht abgegeben werden. Das OK Zibelimäret behält sich das Recht vor, unvollständige Anmeldungen abzuweisen.

Abmeldung

Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 60 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.

§ 11

Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Die Ausstellung und der Verkauf von Waren auf Märkten stehen grundsätzlich allen Marktfahrern zu, welche die kantonalen gewerbepolizeilichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewilligungen werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und der vorhandenen Stände sowie nach dem Grundsatz eines vielfältigen und attraktiven Warenangebotes erteilt.

Verweigerung

- Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller
 - a) sich wiederholt den Anordnungen der Marktorgane widersetzt hat;
 - b) wiederholt gegen Marktvorschriften und die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verstossen hat.
- ³ Politischen und religiösen Gesellschaften werden keine Bewilligungen erteilt. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Standbeschriftung und Preisanschrift

- Jeder Standbetreiber hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40cm mit Namen und Wohnort zu beschriften.
- ² Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.
- Jeder Standbetreiber soll den Stand oder die Hütte mit Zibelizöpfen schmücken. Das OK Zibelimäret behält sich die Möglichkeit vor, die Schmückung prämieren zu können. Von der Prämierung ausgeschlossen sind jedoch Zelte, Imbissstände und Bars sowie Marktfahrer und Gewerbetreibende.

§ 13

Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten

¹ Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).

§ 14

Sicherheit

Das OK Zibelimäret erstellt für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste ein Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzept, wobei das "Sicherheitskonzept" nicht öffentlich ist.

- Alle Anbieter sorgen für die ständige Betriebssicherheit ihrer elektrischen und ihrer mit festen, liquiden oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Installationen.
- Feuerpolizeiliche Anordnungen sind konsequent zu befolgen. Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.
- ⁴ Jeder Standbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.

§ 16

Parkplätze und Verkehrsmassnahmen

Diese regelt das OK Zibelimäret in einem Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzept.

§ 17

Auf- / Abbau Zibelimäret

- ¹ Der Aufbau des Zibelimärets richtet sich nach der Bewilligungserteilung.
- Der Abbau aller Anlagen und Installationen des Zibelimärets muss bis Dienstagabend nach dem Anlass abgeschlossen sein.
- Für das Ausstellungsgelände des Gewerbevereins gelten diese Fristen nicht.

§ 18

Zeitfenster für Anlieferungen

Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.

§ 19

Sperrzeiten

- Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK Zibelimäret kann Ausnahmen bewilligen.
- Die Marktfahrenden dürfen ihre Verkaufsplätze jeweils zu vom OK Zibelimäret vorgegebenen und im Voraus kommunizierten Zeiten aufstellen und abräumen.

§ 20

Abtretungsverbot

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zibelimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.

V. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 21 aufgehoben

§ 22

Ausschluss

- Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen des OKs Zibelimäret verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.
- Wer Markt-, Werbegebühren oder die Bezahlung für bestellte Dienstleistungen nach diesem Reglement oder der zugehörigen Marktverordnung (Anhang 2) schuldig bleibt, wird bis zur vollständigen Bezahlung vom Markt ausgeschlossen.
- ³ Auf Antrag des OKs Zibelimäret kann der Gemeinderat Marktteilnehmer, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, von einer Teilnahme ausschliessen.

§ 23

Beschwerde

- Gegen Verfügungen des OKs Zibelimäret können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ² Die Frist beträgt 10 Tage ab Zustellung.
- ³ Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten und begründet sein. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.
- ⁴ Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach dem kantonalen Recht.

§ 24

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
- Es ersetzt das Marktreglement vom 21. Juni 2010, das auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 2018-14.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

* * *

Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2019 mit Beschluss Nr. 2019-12 und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2019.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Silvia Jäger

* * *

Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3 Abs. 2, 3 Abs. 3, 3 Abs. 4, 3 Abs. 5, 3bis Abs. 1, 3ter Abs. 1, 4 Titel, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20 Abs. 1, 21, 22 Abs. 1, 22 Abs. 3, 23 Abs. 1, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 6, Anhang 7 genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-4 und in Kraft gesetzt per 1. April 2025.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber

Beilagen

Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung

Anhang 3: aufgehoben Anhang 4: aufgehoben Anhang 5: Marktperimeter Anhang 6: aufgehoben

Anhang 7: aufgehoben

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
25.06.2019	01.07.2019	§ 10	geändert	GV 2019-12
17.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 2	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 3	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 4	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 5	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 ^{bis} Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 3 ^{ter} Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 4 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 4 Abs. 2	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 4 Titel	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 7 Abs. 3	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 8 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 8 Abs. 2	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 9 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 9 Abs. 2	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 10 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 12 Abs. 3	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 13 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 14 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 15 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 16 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 18 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 19 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 19 Abs. 2	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 20 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 21	aufgehoben	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 22 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 22 Abs. 3	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ 23 Abs. 1	geändert	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ Anhang 3	aufgehoben	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ Anhang 4	aufgehoben	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ Anhang 6	aufgehoben	GV 2025-4
17.03.2025	01.04.2025	§ Anhang 7	aufgehoben	GV 2025-4

Änderungstabelle nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 10	25.06.2019	01.07.2019	geändert	GV 2019-12
§ 10	25.06.2019	01.07.2019	geändert	GV 2025-4
§ 1 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 2 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 Abs. 2	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 Abs. 3	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 Abs. 4	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 Abs. 5	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 ^{bis} Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 3 ^{ter} Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 4 Titel	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 4 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 4 Abs. 2	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 7 Abs. 3	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 8 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 8 Abs. 2	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 9 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 9 Abs. 2	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 10 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 12 Abs. 3	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 13 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 14 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 15 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 16 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 18 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 19 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 19 Abs. 2	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 20 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GV 2025-4
§ 21	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 22 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 22 Abs. 3	17.03.2025	01.04.2025	geändert	GV 2025-4
§ 23 Abs. 1	17.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GV 2025-4
§ Anhang 3	17.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GV 2025-4
§ Anhang 4	17.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GV 2025-4
§ Anhang 6	17.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GV 2025-4
§ Anhang 7	17.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GV 2025-4



Gebührenordnung zum Marktreglement

vom 2. Juli 2018 (Stand 1. April 2025)

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Zibelimäret	3
Kostenanteile	
Entsorgung	4
Schlussbestimmungen	4

Grundsatz

Die Marktgebühren und das Sponsoring müssen für die Gemeinde kostenneutral ausfallen. Die Erträge aus den Marktgebühren und dem Sponsoring müssen die gesamten Aufwendungen der Gemeinde ausser den Leistungen der Verwaltung und des Werkhofes decken. Die Gemeinde kann auf die Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen des eigenen Personals verzichten.

§ 1

Zibelimäret

- ¹ a) Für den Zibelimäret gelten pro Tag die folgenden Gebühren und Abgaben:
 - a) aufgehoben
 - b) Holzhütten werden zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet (Miete Holzhütte plus Aufwand des Lieferanten für Aufstellen und Abräumen).
 - c) Zusätzlich ist von den Marktfahrenden und Schaustellenden ein anteilsmässiger Beitrag an die effektiven Kosten für Werbung, Sicherheit und Entsorgung gemäss § 2 dieser Gebührenordnung zu entrichten.
 - b) Die Gebühr für genutzte Flächen beträgt für drei Tage und pro m² CHF 9.
 - Für Stehtische mit einem Umfang von maximal 1.2 Metern, die sich ausserhalb der Standfläche befinden, kommt die Gebühr für 5 m² pro Stehtisch zur Anwendung.
 - c^{bis}) Für Festbankgarnituren von 220 x 80 cm, die sich ausserhalb der Standfläche befinden, kommt die Gebühr für 7m² pro Garnitur zur Anwendung.
 - d) Für dem OK Zibelimäret nicht im Voraus angemeldete Stehtische oder Festbankgarnituren kommt ein Zuschlag von 50% der entsprechenden Gebühr zur Anwendung.
 - e) Die Kosten für den Energieverbrauch werden gemäss Selbstdeklaration der Teilnehmenden in Rechnung gestellt (siehe § 2).
 - f) Die Kosten für Infrastruktur, Werbung, Sicherheit und Entsorgung werden auf alle Platz- und Standhalter nach den jeweiligen Gegebenheiten wie Grösse des Standes oder des Schaustellergeschäftes, Anzahl der Stehtische, Art des Standes (Verkauf, Konsumation, Bar, usw.) sowie Lage und Dauer der Beteiligung am Markt festgelegt (siehe § 2).
 - Der Werbebeitrag beträgt im Minimum CHF 50 und im Maximum CHF 200.
 - g) Für die Reinigung wird eine Pauschale von CHF 5.00 pro Tag erhoben.

- h) Der Unkostenbeitrag für eine Abmeldung bis 60 Tage vor Beginn des Zibelimärets beträgt CHF 100. Trifft die Abmeldung weniger als 60 Tage vor Beginn des Zibelimärets ein, werden die Gebühren gemäss § 1 lit. a bis g und j in Rechnung gestellt.
 - Bei Nichterscheinen am Zibelimäret werden die vollen Gebühren in Rechnung gestellt.
 - Für nicht stornierbare Holzhütten werden 80% der Kosten weiterverrechnet.
- i) Jugendabteilungen von Vereinen und Jugendorganisationen sind die effektiven Gebühren um maximal 50% zu reduzieren.
- j) Für Imbissbuden wird ein Pauschalzuschlag von CHF 50 verrechnet.

Kostenanteile

Die Kostenanteile werden durch das OK Zibelimäret in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen festgelegt und vom Gemeinderat genehmigt.

§ 3

Entsorgung

¹ Die Entsorgung des Abfalls erfolgt gemäss Abfallkonzept.

§ 4

Schlussbestimmungen

- In diesem Anhang nicht vorgesehene Fälle und Ereignisse werden auf Antrag des OKs Zibelimäret vom Gemeinderat geregelt.
- Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung des ordentlichen Marktreglements durch die Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018 in Kraft.
- ³ Dieser Anhang ersetzt die Gebührenordnung vom 14. Juni 2010.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 2018-189.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

* * *

Teilrevision genehmigt vom Gemeinderat am 27. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 2019-139 und in Kraft gesetzt per 1. Juli 2019.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Silvia Jäger

Teilrevision der §§ 1 Abs. 1 lit. a, b, c, c^{bis}, d, e, f, g, h, i, j, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genehmigt vom Gemeinderat am 31. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-68 und in Kraft gesetzt per 1. April 2025.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
27.05.2019	01.07.2019	§ 1 Abs. 1 lit. h	geändert	GR 2019-139
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. a	aufgehoben	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. b	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. c	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. c ^{bis}	eingefügt	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. d	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. e	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. f	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. g	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. h	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. i	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1 lit. j	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	GR 2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 1	geändert	GR 2025-68

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 1 Abs. 1 lit. a	31.03.2025	01.04.2025	aufgehoben	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. b	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. c	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. c ^{bis}	31.03.2025	01.04.2025	eingefügt	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. d	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. e	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. f	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. g	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. h	27.05.2019	01.07.2019	geändert	GR 2019-139
§ 1 Abs. 1 lit. h	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. i	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 1 Abs. 1 lit. j	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 2 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68
§ 3 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	GR 2025-68



Marktverordnung für die Durchführung des Zibelimärets

vom 2. Juli 2018 (Stand 1. April 2025)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Marktperimeter	3
Dauer des Zibelimärets	3
Zulassung, Beschwerden	3
Werbung	4
Tombolas	4
Nirten ausserhalb der ordentlichen Wirtschaftslokalen	4
Aufbau	5
Besondere Anschlüsse an öffentliche Leitungsnetze	5
NC-Anlagen	5
Ordnung und Sauberkeit	6
Schlussbestimmungen	6

Präambel

Aus Anlass des 1000jährigen Bestehens der Gemeinde Oensingen anno 1968 wurde für das Andenken an die alte Tradition des Zwiebelanbaus in Oensingen der Zibelimäret mit einer daran angeschlossenen Herbstchilbi als Brauch neu begründet.

Nach nun mehr als fünf Jahrzehnten ist dieser Zibelimäret den Einwohnern und vielen Heimweh-Oensingern eine liebgewordene Tradition geworden, die es zu erhalten gilt. Der Zibelimäret basiert auf folgenden zwei Grundfesten:

Der Zibelimäret ist ein Markt "von Oensingern für Oensinger" und nimmt traditionelle Gepflogenheiten und Gegebenheiten auf.

Das Marktangebot ist hinsichtlich Branchenvielfalt und lokaler sowie regionaler Prägung von den Verantwortlichen zu überprüfen und zu hinterfragen. Der Qualitätsgedanke ist zu pflegen und weiter auszubauen.

In diesem Sinne erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1

Marktperimeter

Der Zibelimäret findet auf dem durch den Gemeinderat bewilligten Marktperimeter statt (Anhang 5 des Marktreglements).

§ 2

Dauer des Zibelimärets

- Der Zibelimäret findet jeweils am letzten Wochenende im Oktober von Freitagmorgen bis Sonntagabend statt.
- ¹ Für den Zibelimäret gelten folgende maximale Betriebszeiten:

	Beginn	Ende
Freitag	11.00	04.00
Samstag	10.00	04.00
Sonntag	10.00	24.00

Die effektiven Betriebszeiten des Zibelimärets werden jeweils vom OK Zibelimäret definiert und vorgängig kommuniziert. Diese können bei Bedarf jährlich angepasst werden und unterliegen kantonalen Vorgaben. Die Zeiten werden jeweils im Voraus via die Gemeinde Oensingen kommuniziert.

§ 3

Zulassung, Beschwerden

Zum Zibelimäret werden in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie das in Oensingen domizilierte Gewerbe der Branchen "Einzelhandel mit Nahrungsmitteln" und des Gastgewerbes zugelassen. Massgebend ist der Sitz des Vereins oder der Organisation gemäss den jeweiligen Statuten, beziehungsweise der gesetzliche Wohnsitz oder der Geschäftssitz gemäss Handelsregistereintrag.

- ² Am Zibelimäret können sich alle im Rahmen des Marktreglements beteiligen, auch auswärtige Marktfahrende.
- Das OK Zibelimäret kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie der Bereicherung des Marktes dienen und die Verkaufsstände oder Gelegenheitswirtschaften der Berechtigten nach Abs. 1 nicht mit einem gleichen Angebot konkurrenziert werden.
- Über die Zulassung entscheidet das OK Zibelimäret.

Werbung

- Das OK Zibelimäret koordiniert die Werbung (Plakate, Medien, Inserate) für die Marktfahrenden, Schaustellenden, Gelegenheitswirtschaften und die interessierten Gastwirtschaftsbetriebe. Die Kosten der Werbung sind von den Marktteilnehmenden und den Sponsorenbeiträgen vollumfänglich zu tragen.
- Werden, verbunden mit dem Zibelimäret, andere Veranstaltungen durchgeführt (Ausstellungen, Shows, Discos und dergleichen), so haben sich die Veranstalter ebenfalls verhältnismässig an den Werbekosten zu beteiligen.
- Es ist den Vereinen und Marktfahrenden untersagt, Fremdwerbung zu betreiben, welche nicht im Werbe- und Sponsoringkonzept geregelt sind.
- Details über die Werbung und das Sponsoring regelt das OK Zibelimäret im Sponsoring- und Werbekonzept.

§ 5

Tombolas

- Tombolas sind nicht bewilligungspflichtig
- ² Es gelten folgende Einschränkungen:

Im Rahmen des Zibelimärets werden alljährlich im Maximum zwei Tombolas für total höchstens 25'000 Lose zugelassen. Das OK Zibelimäret sorgt für eine korrekte Berücksichtigung der Interessenten. Der Losverkauf ist auf die drei Markttage des Zibelimärets und auf den Marktperimeter beschränkt.

§ 6

Wirten ausserhalb der ordentlichen Wirtschaftslokalen

- Die Bewilligungen werden durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat & Gewerbe, unter Berücksichtigung der folgenden durch die Gemeinde festgesetzten Einschränkungen ausgestellt:
 - a) Gesuche für das Wirten ausserhalb eines Wirtschaftslokals (Gelegenheitswirtschaften) werden innerhalb der für den Jahrmarkt bestimmten Örtlichkeit (§ 1) nur mit der Auflage bewilligt, dass der Betrieb als Verpflegungsstätte oder als Bar, Wein-, Bier- und Kaffeestube mit oder ohne Sitzgelegenheit, oder als Marktstand geführt wird und zwar:

- in Lokalen von bestehenden festen Gebäuden;
- in nicht permanent aufgestellten, geschlossenen Hütten und Zelten von solider Konstruktion.
- Für brandtechnische Vorschriften sind die Vereine zuständig.
- b) Das OK Zibelimäret behält sich vor, neu gemeldete Lokalitäten für Verpflegungsstätten oder für Bars, Wein-, Bier- und Kaffeestuben von Fall zu Fall auf ihre Eignung und Sicherheit hin zu überprüfen.

Aufbau

- Das Aufstellen von Marktständen, Buden, Schaustellergeschäften, Zelten, Hütten und dergleichen sowie das Einrichten von improvisierten Verpflegungsstätten, Bars oder Wein-, Bier- und Kaffeestuben, usw. ausserhalb des Marktperimeters (Anhang 5) ist untersagt.
- Zelte für Verkaufsstände und Buden sowie Verpflegungsstände (Kapazität kleiner 20 Personen) sind untersagt. Es müssen dafür die vom OK Zibelimäret vorgegebenen Holzhäuschen verwendet oder zugemietet werden.

§ 8

Besondere An- 1 schlüsse an öffentliche Leitungsnetze

- Die Energieanschlüsse der Stände und Plätze werden vom OK Zibelimäret koordiniert und in Auftrag gegeben (Standardanschluss). Die Kosten werden nach der Gebührenordnung (Anhang 1) weiterverrechnet. Am Standardanschluss dürfen keine weiteren Geräte angeschlossen werden.
- Auf Wunsch werden auch zusätzliche Anschlüsse an das Elektro-, Wasser- und Kanalisationsnetz (Individualanschlüsse) erstellt, deren Kosten vollumfänglich vom Besteller zu übernehmen sind.

§ 9

WC-Anlagen

- Während des Zibelimärets werden von der Gemeinde die WC-Anlagen im Werkhof (Bauamt) und auf dem Marktplatz (Rössliplatz) sowie an weiteren angeschriebenen Standorten zur Verfügung gestellt.
- Das OK Zibelimäret regelt die Beschaffung, die Aufsicht und Reinigung der WC-Anlagen.
- Für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen ist die Verwaltung verantwortlich, ebenso für die Zwischenreinigungen der zugemieteten WC-Anlagen.

Ordnung und Sauberkeit

- Wer einen Marktstand, eine Gelegenheitswirtschaft, einen Verpflegungsstand oder beliebige Schaustellungen betreibt, sorgt auf dem beanspruchten Boden und im nahen Umkreis von drei bis fünf Metern selbst für Ordnung und Sauberkeit.
- Das OK Zibelimäret erstellt ein Abfallkonzept, welches für sämtliche Abfälle gilt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- In diesem Anhang nicht vorgesehene Fälle und Ereignisse werden auf Antrag des OKs Zibelimäret erstinstanzlich vom Präsidium des OKs in zwingender Absprache mit dem Ressortleitenden öffentliche Sicherheit und in zweiter Instanz vom Gemeinderat geregelt.
- Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung des ordentlichen Marktreglements durch die Gemeindeversammlung am 2. Juli 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 mit Beschluss Nr. 2018-189.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor Madeleine Gabi

* * *

Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 0, 1 und 2, 3 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1, 2^{bis} und 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 2 sowie 11 Abs. 1 genehmigt vom Gemeinderat am 31. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-68 und in Kraft gesetzt per 1. April 2025.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

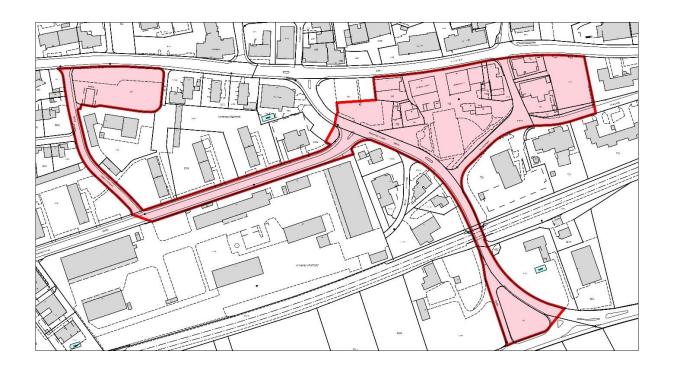
Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
31.03.2025	01.04.2025	§ 1 Abs. 1	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 2 Abs. 0	eingefügt	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 2 Abs. 2	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 2	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 3 Abs. 3	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 4 Abs. 1	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 4 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 4 Abs. 3	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 6 Abs. 1	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 7 Abs. 2	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 9 Abs. 3	Eingefügt	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 10 Abs. 1	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 10 Abs. 2	geändert	2025-68
31.03.2025	01.04.2025	§ 11 Abs. 1	geändert	2025-68

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 1 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 2 Abs. 0	31.03.2025	01.04.2025	eingefügt	2025-68
§ 2 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 2 Abs. 2	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 3 Abs. 2	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 3 Abs. 3	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 4 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	31.03.2025	01.04.2025	eingefügt	2025-68
§ 4 Abs. 3	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 6 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 7 Abs. 2	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 9 Abs. 3	31.03.2025	01.04.2025	Eingefügt	2025-68
§ 10 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 10 Abs. 2	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68
§ 11 Abs. 1	31.03.2025	01.04.2025	geändert	2025-68



Marktperimeter Herbstchilbi und Zibelimäret



Genehmigt vom Gemeinderat am 31. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-68. Der Marktperimeter tritt per 1. April 2025 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber